

Haushaltssatzung
der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn
für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915) hat die Stadtverordnetenversammlung am 12. Dezember 2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Jahr 2023 wird

im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	- 123.903.100,00 €
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	125.186.900,00 €
mit einem Saldo von	1.283.800,00 €
im außerordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	- 69.000,00 €
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	9.000,00 €
mit einem Saldo von	- 60.000,00 €
mit einem Fehlbedarf von	1.223.800,00 €

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	- 5.835.500,00 €
und dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	3.387.000,00 €
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	- 17.948.000,00 €
mit einem Saldo von	- 14.561.000,00 €
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	- 781.000,00 €
mit einem Saldo von	- 781.000,00 €
mit einem Zahlungsmittelbedarf des Haushaltsjahres von	- 21.177.500,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2023 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 4.913.000,00 € festgesetzt.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf | 332 v. H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 365 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 370 v. H. |

§ 6

Ein Haushaltssicherungskonzept wurde nicht beschlossen.

§ 7

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung am 12. Dezember 2022 als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

§ 8

Der Magistrat wird ermächtigt, über die Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Aufwendungen oder Auszahlungen, die nach Umfang oder Bedeutung nicht als erheblich anzusehen sind, unter Beachtung der Voraussetzung des § 100 HGO i. V. m. § 98 HGO zu entscheiden. Der Stadtverordnetenversammlung ist davon spätestens vierteljährlich Kenntnis zu geben.

Es gelten als nicht erheblich:

- | | |
|---|-------------|
| a) überplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen bis | 30.000,00 € |
| b) außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen bis | 15.000,00 € |

Limburg a. d. Lahn, den 12. Dezember 2022

Der Magistrat



(Dr. Marius Hahn)
Bürgermeister